

# Sport-Club LURICH 02 e.V.

## Beitragsordnung (gem. § 6 Nr. 1 der Satzung)

1. Diese Beitragsordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und sonstigen Zahlungen an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.
2. Das Beitragsjahr läuft von 1. September bis 31. August
3. Der Jahresbeitrag für Mitglieder ab dem 01.09.2018 beträgt **144,00 EUR**  
Ein reduzierter Jahresbeitrag in Höhe von **120,00 EUR**  
kann beim Vorstand beantragt werden.  
Es kann freiwillig auch ein höherer Jahresbeitrag in Höhe von **168,00 EUR**  
gezahlt werden.  
Der Jahresbeitrag wird jeweils am 1. September jeden Jahres fällig.

Bei Aufnahme im laufenden Jahr wird der Jahresbeitrag anteilig pro Monat berechnet und wird fällig mit Aufnahme (14 Tage nach Absenden der Aufnahmebestätigung).

Für Mitglieder die vor dem 01.09.2018 eingetreten sind gilt der alte Jahresbeitrag in Höhe von 120EUR bis zum 31.08.2019. Ab dem 01.09.2019 gelten die neuen Beiträge auch für diese alten Mitglieder.

4. Der Aufnahmebeitrag für Mitglieder beträgt **15,00 EUR**  
und wird mit Aufnahme (14 Tage nach Absenden der Aufnahmebestätigung) fällig.
5. Für besondere Sportangebote (z. B. Ligenspielbetrieb, Kurse, Programme, besondere Sportstätten) kann der Vorstand zur Deckung von Mehrausgaben gesonderte Beiträge und Fälligkeiten festsetzen.
6. Beiträge Box-Fabrik (gem. Nr. 5 der Beitragsordnung)  
Der erhöhte Beitrag für die Boxfabrik beinhaltet den "normalen" Mitgliedsbeitrag.  
Wahlweise:  
Jährlicher Einzug (fällig jeweils am 01.09.) **300,00 EUR**  
Vierteljährlicher Einzug (fällig jeweils am 01.09., 01.12, 01.03., 01.06.) **80,00 EUR**  
Monatlicher Einzug (fällig jeweils am ersten des Monats) **30,00 EUR**  
Jugendbeitrag (fällig jeweils am ersten des Monats) **20,00 EUR**
7. Eine Fördermitgliedschaft (ohne aktiven Sportbetrieb) beträgt im Monat **7,00 EUR**
8. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Beiträge stunden oder erlassen.
9. Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragszahlung befreit. Sonstige Ehrenamtliche kann der Vorstand von der Beitragszahlung befreien.
10. Die Mitglieder sind gemäß § 5 Nr. 4 der Satzung zur Beitragszahlung per Einzugsermächtigung verpflichtet. Ab dem 1.2.2014 sind die Mitglieder zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats verpflichtet. Die Jahresbeiträge, die anteiligen Jahresbeiträge, die Aufnahmebeiträge, sonstigen Beiträge und Zahlungen werden bei Fälligkeit eingezogen.
11. Nach Überschreiten des Fälligkeitstermins befindet sich das Mitglied ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. Die Kosten für Überschreitung des Zahlungstermins (Stornokosten der Banken bei mangelnder Kontodeckung oder Angabe falscher Kontoverbindung oder Widerspruch, Schriftverkehr, Porto etc.) werden dem Mitglied pauschal mit 10 Euro in Rechnung gestellt. Säumige Beitragszahler ereilt ein sofortiger Trainingsausschluss.
12. Veränderungen bei den persönlichen Daten (Anschrift, Kontoverbindung etc.) sind unverzüglich mitzuteilen.
13. Die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Vereinsmitglieder haften für deren Verbindlichkeiten aus dieser Beitragsordnung.
14. Die Beitragspflicht besteht im Falle eines Austritts bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Es muss eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Beitragsjahres (Beitragsjahr: vom 1. September bis 31. August; letzter Zugangstag für die Kündigung: 31. Juli) eingehalten werden.  
Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.
15. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt mittels EDV. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden gespeichert.
16. Diese Beitragsordnung vom **27.08.2018** tritt mit Veröffentlichung auf der Vereinshomepage Lurich.de und Aushang in den vom Verein genutzten Sportstätten in Kraft.